

Stadtverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Medebekwiesen“
in der Hansestadt Lübeck
vom 25.11.1993

Aufgrund des § 20 Abs.1 bis 3 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur -Landesnaturenschutzgesetz- LNatSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30.11.1994 (GVOBl. Schl.-H. 1994, S.527), wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die zwischen der Bebauung der Kulenkampstraße, des Mehrleinweges, der Straße "Am Lauerholz" und der Medebek im Stadtteil St. Gertrud befindlichen Grünlandflächen werden in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Medebekwiesen“ in das von der oberen und unteren Naturschutzbehörde geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde, Moislinger Allee 3, 23558 Lübeck, sowie beim Landesamt für Natur und Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, während der Dienststunden eingesehen werden.

§2

Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil am Rande des Landschaftsschutzgebietes "Lauerholz" umfaßt ein Gebiet von rund 3,2 ha.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus zwei durch das Grundstück einer Pumpstation getrennte Flächen.
Die südliche Fläche wird im Osten von einem Wanderweg, der vom Lauerholz her auf den Claudiusring führt, im Süden und Westen von den rückwärtigen Einfriedungen der Grundstücke an der Kulenkampstraße und dem Mehrleinweg begrenzt. Im Nordwesten bildet ein weiterer Wanderweg in Verlängerung des Mehrleinweges die Grenze bis zum Grundstück der Pumpstation Ochsenkoppel. Hier verläuft die Grenze in Richtung Osten zur Medebek. Die Medebek stellt in diesem Bereich die nördliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles dar.
Die nördliche Teilfläche wird im Westen von den rückwärtigen Einfriedungen der Grundstücke der Straße "Am Lauerholz" begrenzt, im Norden von dem Wanderweg in Verlängerung der Straße "2. Ochsenkoppel". Im Osten bildet die westliche obere Böschungskante der Medebek die Grenze bis auf Höhe der Straße "1. Ochsenkoppel", welche die Fläche im Süden abgrenzt.

- (3) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte (1 : 5.000) ist der geschützte Landschaftsbestandteil schwarz schraffiert dargestellt.
- (4) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Abgrenzungskarte (Flurkartenauszug) im Maßstab 1 : 1.000 schwarz liniert eingetragen. Die Grenze verläuft jeweils auf der dem Landschaftsbestandteil zugewandten Seite der Linie. Die Ausfertigungen der Übersichts- und Abgrenzungskarte sind beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung dient folgenden Zwecken:
1. der Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen.
Die Ausweisung zum geschützten Landschaftsbestandteil stellt eine sinnvolle Ergänzung des Landschaftsschutzgebietes "Lauerholz" nach Südwesten dar. Dieser offene Niederungsbereich besitzt eine hohe Bedeutung als Trittstein bei Tierwanderungen entlang der Medebek sowie zur Erhaltung und Ausbreitung von niederungstypischen Pflanzenarten. Die Fläche ist somit ein lokal bedeutendes Biotopvernetzungselement.
 2. der Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und dem Erhalt einer Lebensstätte für zum Teil landesweit gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
Das artenreiche Feuchtgrünland mit in Lübeck seltenen Pflanzenarten wie Kohldistel, Schlanksegge und Ufersegge ist zu bewahren. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Schachblume. Die geschützten Flächen sind die einzigen erhalten gebliebenen Grünlandbereiche an der oberen Medebek, in denen landesweit gefährdete Pflanzengesellschaften (Sumpfdotterblumenwiesen, Großseggenrieder) vorkommen. Sie stellen somit eine der letzten Nischen für feuchtigkeitsgebundene Pflanzengesellschaften und -arten in diesem Stadtteil dar.
 3. der Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.
Die Fläche ist als offene, mit Kopfweiden bestandene Feuchtniederung ein typisches und prägendes Landschaftselement. Im Gegensatz zu einer direkt an den Wald angrenzenden Bebauung wird durch die geschützten Flächen ein harmonischer Übergang zwischen Lauerholz und Bebauung gesichert. Der offene Charakter der Fläche ist zu erhalten.
 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter.
Die zu schützende Fläche dient als Pufferzone zwischen dem Landschaftsschutzgebiet "Lauerholz" mit der angrenzenden Medebek und dem Siedlungsbereich, da hierdurch schädliche Einwirkungen wie Lärm und sonstige Immissionen auf den Bach und den Wald abgemildert werden.
 5. der Sicherung eines Landschaftsbestandteiles als Zeugnis des menschlichen

Umgangs mit der Natur.

Auf der Fläche wird die hier ehemals in größerem Umfang dauerhaft betriebene extensive Feuchtgrünlandnutzung eindrucksvoll dokumentiert. Sie zeugt somit von einer an die natürlichen Verhältnisse angepassten Naturnutzung.

- (2) Der Landschaftsbestandteil ist unter Würdigung des Absatzes 1 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Verboten ist es vorbehaltlich der §§ 5 - 7 insbesondere

1. bauliche Anlagen, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, oder Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu erweitern;
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
3. ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen oder zu ändern sowie Ver- oder Entsorgungseinrichtungen zu errichten oder zu ändern;
4. Drainagen anzulegen sowie oberirdische Gewässer auszubauen, zu verrohren, aufzustauen, abzusenken, abzuleiten oder zu benutzen, sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert werden;
5. Grundwasser aufzustauen, abzusenken, umzuleiten oder zu entnehmen oder seine Güte zu verändern mit Ausnahme für das Tränken von Vieh oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 33 (1) Nr.1 des Wasserhaushaltsgesetzes;
6. stehende Gewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
7. Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, mineralische oder organische Düngemittel auszubringen oder zu lagern;
8. die Fläche umzuwandeln, umzubrechen, zu schleppen oder zu walzen;
9. Erstaufforstungen vorzunehmen;
10. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. wildwachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden,

abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten mit Ausnahme des Pflückens eines Handstraußes, sofern diese Pflanzenarten nicht besonders geschützt sind, oder des Sammelns von nicht besonders geschützten Kräutern, Pilzen und Wildfrüchten für den Eigenbedarf oder für naturwissenschaftliche Zwecke;

12. Zelte, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen;
 13. Sachen aller Art zu lagern oder Feuer zu entfachen;
 14. die Fläche zu betreten oder mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen außer zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
 15. Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, durchzuführen;
 16. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis-, Informations- oder Warntafeln.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetzes und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 zulassen, wenn diese sich mit den Belangen des Naturschutzes und dem Schutzzweck vereinbaren lassen und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen, für

1. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten baulichen Anlagen, die Errichtung von nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen baulichen Anlagen oder die Anlage von Plätzen aller Art und
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen oder die Errichtung oder wesentliche Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

§ 6 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung bleiben

1. die beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisher ausgeübten Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Ausbringens und Lagerns von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Klärschlamm sowie der Umwandlung, des Umbruchs, Schleppens oder Walzens der Flächen;
3. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung der Vorflut dienender Gewässer unter Beachtung des § 38 des Landeswassergesetzes mit der Maßgabe, daß die Maßnahmen

nach Art, Umfang und Zeitraum einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen sind; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden;

4. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der Maßgabe, daß die Maßnahmen nach Art, Umfang und Zeitraum einvernehmlich und mit der UNB festzulegen sind;
5. von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführte oder angeordnete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
6. die von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die Natur nach § 8 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
7. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes nach den maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß Maßnahmen der Reviergestaltung und der Äsungverbesserung sowie die Anlage von geschlossenen Hochsitzen oder von Fütterungseinrichtungen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind;
8. das Betreten der Grundstücke durch die Grundstückseigentümer, die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sowie durch Personen, die von der unteren Naturschutzbehörde dazu ermächtigt worden sind.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Erreichung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 der Verordnung nach Anhörung der Eigentümer/innen bzw. Nutzungsberechtigten zusätzliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen lassen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann insbesondere veranlassen, daß
 1. Kopfbäume gepflegt werden,
 2. ein Pflegekonzept entwickelt und die Flächen entsprechend gepflegt werden,
 3. Hinweisschilder mit Verhaltensregeln aufgestellt werden.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Werden im geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu dem § 4 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen von Ausnahmegenehmigungen nach § 5 dieser Verordnung oder von Befreiungen gem. § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Nr. 1 und 2 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen im geschützten Landschaftsbestandteil vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 a Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den *25. Nov. 1999*

M. Amthor

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde

